

współdziałającymi władzami w Berlinie, przybędą zgodnie z ogólnym planem, opracowanym na okres czasu do 1 maja 1941 r. Terminy odjazdu poszczególnych transportów z miejsca wysiedlenia (Litzmannstadt, Soldau, Gdynia, Katowice, Wiedeń) będą telegraficznie podane do wiadomości poszczególnym naczelnikom powiatowym..."

Gettoverwaltung  
027/B/A.

Litzmannstadt, am 22. 3. 1941

#### Aktennotiz!

Die Gettoverwaltung ist in allen Teilen wie die Gestapo der gleichen Meinung, dass Abbrüche im Getto vorläufig nicht stattfinden sollen, zumal man ja auch nicht weiss, in wie weit sich nicht Umsiedlungen als notwendig erweisen. Ferner würde dies auch die Einrichtung neuer Werkstätten, behindern.

Die Ein- und Auswanderung von Juden aus den Landbezirken über das Litzmannstädter Getto bedarf erst einer Genehmigung von Berlin, weil Regierungsrat Dr. Scheife fürchtet, dass sonst in unverantwortlicher Weise Infektionskrankheiten und Ungeziefer ins Altreich übertragen werden.

Weiter wurde berichtet über die Beschlagnahmung, die auf einem Markt im Getto ausgeführt wurde. Es wurden Textilien und sonstige Waren im Werte von RM 60.000 bis 80.000.— sichergestellt.

Der Bau eines besonderen Schuppens gegenüber dem Bahnhof Radegast wurde von der Gestapo genehmigt. Die Baracke soll durch die Juden errichtet werden. Die Beaufsichtigung ist durch die jüdische Polizei zu stellen, die wiederum einem deutschen Polizeibeamten unterstellt ist.

Die Gestapo steht mit der Gettoverwaltung auf dem gleichen Standpunkt, dass Weizenmehl für das Osterfest des Juden

zur Herstellung von Matzen nicht geliefert wird, weil Weizenmehl im Warthegau und Altreich ausgesprochene Mangelware ist.

Der Älteste der Juden hat bisher erst immer nach Herausgabe der Gettozeitung in hebräischer Schrift der deutschen Behörde die Übersetzung geliefert. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, da die Zeitung Artikel enthält, die unbedingt erst die Zensur passieren müssen, weil sie nicht genau mit dem übereinstimmen, was den Juden auferlegt worden ist. In politischer Hinsicht entscheidet die Gestapo und auf wirtschaftlichem Gebiet die Gettoverwaltung.

Biebow.

4. Juli 1941.

Dr. Ma./Hb.

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
Litzmannstadt  
Gartenstr. 15.

Betrifft: Steuererhebung im Judenviertel in Litzmannstadt.

Bezug: Dort. Schreiben vom 17. 6. 41 — I.K.St.Li.6/41.

II. Seit der Einrichtung des Gettos hat sich dessen Charakter grundlegend geändert. Das Getto sollte nach der festen Zusage, die seinerzeit gemacht wurde, lediglich als Übergangsmassnahme bis zum 1. Oktober 1940 bestehen bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Juden aus dem Litzmannstädter Getto vollständig beseitigt sein. Die von mir eingereichte Gettoverwaltung hat daher bis zu diesem Zeitpunkt

in erster Linie die Abziehung der Werte der Gettoinsassen zur Deckung ihres Lebensbedarfes durchgeführt. Als Feststand, dass eine Auflösung des Gettos zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht zu erwarten war, ist ein umfassender Aufbau der Arbeitsorganisation im Getto erfolgt. Dieser Aufbau ist dazu geführt, dass das Getto nicht mehr als eine Art — Anhalte- oder Konzentrationslager angesehen werden kann, sondern ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtwirtschaft geworden ist, sozusagen ein Grossbetrieb sui generis. Gegenwärtig sind etwa 40.000 der rund 160.000 Gettobewohner in Arbeit, ein Verhältnis, das den allgemeinen Beschäftigungsstand im Reich entspricht, und dass in Kürze noch weiter gesteigert wird. Ein solcher Betrieb muss m. E. den gleichen Bedingungen unterworfen werden, wie jedes andere im Reich arbeitende wirtschaftliche Unternehmen.

III. Für die Stadt hat die Einrichtung des Gettos ausserordentlich Erschwernisse und zusätzliche Belastung gebracht:

1. Der Stadt fliessen keinerlei Steuereinnahmen aus dem Getto zu, ein Ausfall der bis auf rund 3,3 Millionen RM zu berechnen ist.
2. Das Vorhandensein des Gettos inmitten des Stadtkörpers macht vorsorgliche hygienische Mehraufwendung erforderlich. Die Verkehrswirtschaft wird durch die Tatsache des Bestehens des Gettos ungünstig beeinflusst, weil Teile der Bevölkerung genötigt sind, Verkehrsmittel zu benutzen, wenn sie von ihrer Wohnung zur Arbeitsstätte gelangen wollen. Weiterhin war durch den Ausfall von wichtigen Verkehrslinien die Einrichtung von teuren Omnibuslinien erforderlich. Auf städtebaulichem Gebiet hindert das Vorhandensein des Gettos jede Aufbaumassnahme, da bauliche Massnahmen nur unter besonders erschwerenden Umständen durchgeführt werden können, wenn sie überhaupt möglich sind. Der organische Aufbau des gewerblichen Lebens wird stark behindert weil ein Teil des Handels und Gewerbes sich auf das Vorhandensein einstellt und schwere Schäden in dem Augenblick auftreten müssen, in dem das Getto verschwindet.

3. Auf den verschiedensten Aufgabegebieten ist daher die Stadt genötigt, teure Aushilfsmassnahmen für die Zeit bis zur Auflösung des Gettos durchzuführen. Sie hat darauf Wendungen für die Strassenbeleuchtung und deren Unterhaltung zu machen, insbesondere durch verstärkte Beleuchtung um das gesamte Getto herum und durch die notwendige frühzeitigere Einschaltung und spätere Ausschaltung der Strassenbahnbeleuchtung der Gesamtstadt im Interesse der Sicherheit und Bewachung (aus technischen Gründen sind Teilgebiete nicht abschaltbar). Hinzu kommt, dass der Stadt im Wege des Polizeilastenausgleichs zugemutet wird, auch für die Juden Polizeikostenbeiträge in Höhe von 3,60 RM je Juden und übrigen Einwohnern zu zahlen, während bei Ausserachtlassung der Juden lediglich ein Betrag von 3,20 RM je Einwohner aufzubringen wäre.

[Dr. Marder]